

4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätte Melsdorf vom 26.07.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) in deren aktuellen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Melsdorf vom 10.06.2020 folgende 4. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I Änderungen

1) § 1 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

6. Für zusätzliche, bedarfsorientierte Betreuungs-Dienstleistungen, die über die in § 3 Abs. 1 der „Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Melsdorf“ festgelegten Regelöffnungszeiten hinausgehen, sind von den Nutzern monatlich zusätzliche Gebühren zu entrichten; diese Gebühren betragen monatlich pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des jeweiligen Monats noch nicht vollendet haben 7,21 Euro und für ältere Kinder 5,66 Euro. Sie gelten für den vom KiTa-Beirat beantragten und von der Gemeindevertretung Melsdorf beschlossenen erweiterten Betreuungszeitraum.“

2) § 4 erhält folgende Fassung:

1. Auf Antrag kann die Gebühr aus sozialen Gründen ermäßigt werden; entsprechendes gilt, wenn mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert werden.
2. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach § 25 Absätze 6 und 7 des Kindertagesstättengesetzes sowie den hierzu ergänzend erlassenen Regelungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde als örtlichem Träger der Jugendhilfe.
3. Anträge auf Ermäßigung und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind von den Gebührenpflichtigen der zuständigen Stelle in der Amtsverwaltung Achterwehr vorzulegen.

3) Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätte Melsdorf

Die monatlichen Gebühren für die Regelbetreuung gem. § 1, Abs. 8 dieser Satzung und der Früh- und Spätbetreuung gemäß § 2, Abs. 4 dieser Satzung werden wie folgt festgelegt:

Gebühren für die Kita-Betreuung:

Ü-3-Kinder:	Gebühr
Regelbetreuung 08.00-13.00 Uhr	141,50 €
Regelbetreuung + Frühbetreuung 07.00-13.00 Uhr	169,80 €
Regelbetreuung + Spätbetreuung 1 08.00-14.00 Uhr	169,80 €
Regelbetreuung + Spätbetreuung 2 08.00-15.00 Uhr	198,10 €
Regelbetreuung + Spätbetreuung 3 08.00-16.00 Uhr	226,40 €
Regelbetreuung + Frühbetreuung + Spätbetreuung 1 07.00-14.00 Uhr	198,10 €
Regelbetreuung + Frühbetreuung + Spätbetreuung 2 07.00-15.00 Uhr	226,40 €
Regelbetreuung + Frühbetreuung + Spätbetreuung 3 07.00-16.00 Uhr	254,70 €


U-3-Kinder	Gebühr
Regelbetreuung 08.00-13.00 Uhr	180,25 €
Regelbetreuung + Frühbetreuung 07.00-13.00 Uhr	216,30 €
Regelbetreuung + Spätbetreuung 1 08.00-14.00 Uhr	216,30 €
Regelbetreuung + Spätbetreuung 2 08.00-15.00 Uhr	252,35 €
Regelbetreuung + Spätbetreuung 3 08.00-16.00 Uhr	288,40 €
Regelbetreuung + Frühbetreuung + Spätbetreuung 1 07.00-14.00 Uhr	252,35 €
Regelbetreuung + Frühbetreuung + Spätbetreuung 2 07.00-15.00 Uhr	288,40 €
Regelbetreuung + Frühbetreuung + Spätbetreuung 3 07.00-16.00 Uhr	324,45 €

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 4. Nachtragsatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

24109 Melsdorf, den 12.06.2020

Gemeinde Melsdorf
Die Bürgermeisterin


-Anke Szodruch

